

Lü-151

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet

"Bahlburger Bruch"

**in der Gemarkung Bahlburg, Stadt Winsen (Luhe),
und den Gemarkungen Wulfsen und Garstedt, Gemeinden Wulfsen
und Garstedt, Samtgemeinde Salzhausen,
Landkreis Harburg,**

vom 16.06.1987

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14 vom 15.07.1987, S.162)

§ 1

Naturschutzgesetz

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Bahlburg, Stadt Winsen (Luhe), und den Gemarkungen Wulfsen und Garstedt, Gemeinden Wulfsen und Garstedt, Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bahlburger Bruch".

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 42 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der auf den Seiten 164/165 mitveröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Entlang des Waldrandes verlaufende Gräben, die von der Punktreihe berührt werden, legen innerhalb des Schutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

a) die Erhaltung und Entwicklung der im "Bahlburger Bruch" auf lehmigen bis sandigen, mehr oder weniger stark grundwasserbeeinflussten und überwiegend gut nährstoffversorgten Böden stockenden naturnahen Laubwaldbeständen (Eichen-Hainbuchenwald, Rotbuchenwald, Erlenbruchwald) mit differenziert ausgebildeter Baum-, Strauch- und Krautschicht,

b) die Erhaltung und Förderung der z.T. bestandsbedrohten standorttypischen Pflanzenarten und gebietstypischen Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften,

c) die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit und besonderen Eigenarten des Gebietes.

(2) Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt des "Bahlburger Bruchs" ist die Erhaltung und Förderung artenreicher und stellenweise lichter Laubwaldbestände mit kleinräumig unterschiedlichen Baumhöhen und Baumdurchmessern, einer verhältnismäßig hohen Zahl alter Bäume (z.T. älter als 150 Jahre) und einem angemessenen Anteil stehenden und liegenden dickstämmigen Totholzes sowie die Erhaltung der vorhandenen Trockenbereiche, Feuchtstellen und Waldtümpel.

(3) Im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen mit Totholzanteil kommt Waldparzellen, die durch Flächenankauf oder Flächentausch ggf. in das Eigentum der öffentlichen Hand gelangen, eine besondere Bedeutung zu.

§ 4

Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

a) Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle auf den Wegen) zu fahren, zu parken oder abzustellen,

b) Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,

c) zu reiten,

d) Hunde frei laufen zu lassen,

e) die Ruhe des Gebietes durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

f) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

g) Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören oder zu fangen,

(4) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch die Verordnung nicht berührt. Die Anlage von Wildäckern und die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes auf dem Flurstück 34/1 in der Flur 1 der Gemarkung Garstedt,

b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der privateigenen Laubwaldbestände in der bisherigen pfleglichen Art und Weise (einzelstammweise, horstweise oder kleinflächenweise Holznutzung; keine großflächige Kahlschlagwirtschaft; Durchführung von Durchforstungsmaßnahmen unter möglichst weitgehender Schonung vorhandener Sträucher im Unterstand; Bestandserneuerung durch Naturverjüngung oder durch Nachpflanzen in Bestandeslöcher mit Baumarten des auf dem jeweiligen Standort vorhandenen Laubwaldbestandes; Bestandspflege und Bestandsbegründung ohne Düngung, Tiefumbruch, Neuanlage von Entwässerungsgräber und Biozidanwendung (ausgenommen Wildverbißschutzmittel),

c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des auf privateigenen Flächen stockenden Nadelholzes bis zur Endnutzung und anschließenden Wiederansiedlung standorttypischer Laubbaumarten,

d) die auf den Schutzzweck ausgerichtete Pflege und Entwicklung der für Naturschutzzwecke erworbenen Wandbestände nach Maßgabe eines von der Bezirksregierung Lüneburg zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes,

e) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der vorhandenen Gräben, soweit dies erforderlich ist, ohne Überschreitung des derzeitigen Ausbauzustandes,

f) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement-bzw. bitumenhaltigen Baustoffen,

g) die ordnungsgemäße Benutzung und Unterhaltung des Bahnkörpers durch die Deutsche Bundesbahn (Befahrend und Begehend der Bahnstrecke, ordnungsgemäße Unterhaltung des Gleiskörpers und der Signalanlagen, ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der Bahndammböschungen und der Bahnseitengräben),

h) die notwendigen Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost sowie das mechanische Freihalten der gg. Erforderlichen Sicherheitsstreifen von störendem Gehölzbewuchs,

i) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,

j) das Betreten des Gebietes

- durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,

- durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

k) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 6

Befreiung

1. Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
1. Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.
2. Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

(2) Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,00 DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,00 DM betragen kann.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer

Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht wurde, in Kraft.